

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften.

Vom 17. Juli 1958

Zur weiteren Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues in der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Änderung der Verordnung vom

14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GEL. I S. 200) folgendes verordnet:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Finanzielle Förderung

„(1) Gemeinnützige und sonstige Wohnungsbaugenossenschaften und -vereine (nachfolgend Genossenschaften genannt), die das Musterstatut für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften (Anlage) annehmen und sich dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften anschließen, erhalten nach erfolgter Registrierung finanzielle Förderung nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die umgebildete gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft ist Rechtsnachfolger der Genossenschaft.

(3) Die Mitglieder der Genossenschaft werden Mitglieder der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft, es bedarf keines Antrages auf Erneuerung der Mitgliedschaft.

(4) Mitglied der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft kann nur sein, wer Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist oder wer als Ausländer oder Staatenloser seinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Hauptstadt Berlin hat.“

§ 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

Gewährung von Sonderkrediten

„(1) Fehlen den umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften flüssige Mittel, um das im Konto I des unteilbaren Fonds angesammelte Reinvermögen für den im § 6 Abs. 6 der Verordnung vorgesehenen Zweck einsetzen zu können, so erhalten sie durch die Sparkasse Sonderkredite.

(2) Reichen die im Konto III des unteilbaren Fonds angesammelten Beträge für die nach § 7 Abs. 4 Buchst. b zu finanzierenden Baukosten in Höhe von 10 Vo nicht aus, so kann bis zur Höhe des fehlenden Betrages eine Zwischenfinanzierung durch Sonderkredit erfolgen. Der Sonderkredit darf jedoch in diesen Fällen das Fünffache der jährlichen Zuführungen zum Konto III nicht übersteigen. Das Konto III ist bei Inanspruchnahme einer Zwischenfinanzierung in voller Höhe zur Abdeckung der Sonderkredite einzusetzen. Erforderliche Generalreparaturen können in diesen Fällen ebenfalls durch Sonderkredit finanziert werden, soweit auch auf den Konten I und II des unteilbaren Fonds Mittel hierfür nicht zur Verfügung stehen.

(3) Sonderkredite werden den umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften auch zur Finanzierung der Auseinandersetzungsansprüche ausgediegener Genossenschaftler gewährt, soweit den Genossenschaften für diese Zwecke nicht genügend flüssige Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Sonderkredite nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch die Sparkassen ausgereicht. Sie sind mit 1V₂ jährlich zu verzinsen.

(5) Zur Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen können die den Genossenschaften zustehenden, aber noch nicht fälligen Ansprüche auf Einzahlungen von Genossenschaftsanteilen durch ein zinsloses Darlehen in Höhe der Differenz zwischen den erforderlichen Anteilen je Wohnungseinheit und den tatsächlich insgesamt eingezahlten Genossenschaftsanteilen durch die Sparkassen bevorschußt werden (Überbrückungsdarlehen).“

§ 3

§ 22 erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Der Minister der Finanzen kann das Musterstatut für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB abändern oder ergänzen.“

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1958

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Der Minister der Finanzen

G r o t e w o h l

R u m p f

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften.

Vom 18. Juli 1958

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GEL. I S. 200) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung in der Fassung vom 17. Juli 1958 (GEL. I S. 602)

§ 1

(1) Die Umbildung der Genossenschaft erfolgt mit der Beschlußfassung durch die Generalversammlung bzw. Hauptversammlung. Für die Beschlußfassung gelten die Bestimmungen des bisherigen Statuts und des Gesetzes „betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 810, im folgenden „Genossenschaftsgesetz“ genannt) und aller dazu ergangenen Änderungen und Zusatzbestimmungen. Die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung wird durch die Registrierung gemäß § 20 der Verordnung bestätigt.

(2) Die Umbildung der Genossenschaft ist nach Bestätigung der Beschlußfassung in der örtlichen Tagespresse in der bisher üblichen Weise durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen.

§ 2

(1) Genossenschaftler, bei denen im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Umbildung feststeht, daß ihre Mitgliedschaft nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes sowie den Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts infolge Kündigung, Ausschluß oder Tod